

Neuwied, den 04.05.2022

Elternbrief 11: Änderungen der Regelungen zum Infektionsschutz an Schulen ab dem 02.05.2022

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, seit Montag, den 02.05.2022 gilt die 18. Aktualisierung des Corona-Hygieneplans, der viele Einschränkungen der letzten Jahre aufhebt. Wir sind als Einrichtung gehalten, den Ausstieg eigenverantwortlich zu gestalten. Für unsere Einrichtung bedeutet dies:

Maskenpflicht: Die Maskenpflicht entfällt, auf freiwilliger Basis kann eine Maske getragen werden.

Hygienemaßnahmen: Die bewährten Hygienemaßnahmen gelten weiterhin, (Niesetikette, Händewaschen, Körperkontakt vermeiden)

Lüften: Das regelmäßige Lüften der Räume dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und wird regelmäßig fortgeführt.

Wegeregelung: Die Wegeregelung entfällt.

Mindestabstand/ Personenbeschränkung: Mindestabstände gelten nicht mehr. Das bedeutet auch, dass es keine coronabasierte Beschränkung von Personenzahlen für bestimmte Räume mehr gibt.

Durchmischung: Die Beschränkungen im Unterricht (z.B. für Sport-, Musik-, Navi- und Hauswirtschaftsunterricht) sowie zur Durchmischung von Lerngruppen entfallen.

Erkältungssymptome: Personen, die (auch schwache) Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome zeigen, sollen die Schule nicht besuchen, dazu hat das Land ein neues „Schnupfenpapier“ vorgelegt. Dieses findet sich im Anhang.

Selbsttests: Wir führen in Absprache mit dem Schulelternbeirat weiterhin einmal wöchentlich einen Selbsttest für alle Schüler*innen durch. Dabei gehen wir weiterhin davon aus, dass Sie der Testung Ihres Kindes zustimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um eine kurze schriftliche Nachricht, wir werden Ihr Kind dann nicht testen.

Positive Testergebnisse: Gibt es einen positiven Selbsttest in einer Klasse, so ist von einer Infektion auszugehen. Die Eltern der betroffenen Schüler*in werden informiert, das Kind wird abgesondert und muss abgeholt werden. Die Eltern veranlassen umgehend einen PoC-Test in einer zugelassenen Teststelle. Ist der PoC-Test negativ, kann das Kind in den Unterricht zurückkehren, wird der Corona-Verdacht bestätigt, so muss sich die Person in Absonderung begeben (maximal für 10 Tage; Möglichkeit zum Freitesten ab dem 5. Tag nach Feststellen der Infektion durch PoC- oder PCR-Test nach 48 Stunden Symptombefreiheit).

Kontaktpersonen: Für Kontaktpersonen gelten weder Absonderungs- noch Testpflicht:

Wir sind zuversichtlich, die Lockerungen verantwortungsvoll umzusetzen. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Klassenleitungen, Klassenteams oder die Abteilungsleitungen. Gerne können Sie aber auch Kontakt mit mir persönlich aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ernst (komm. Schulleiter)

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

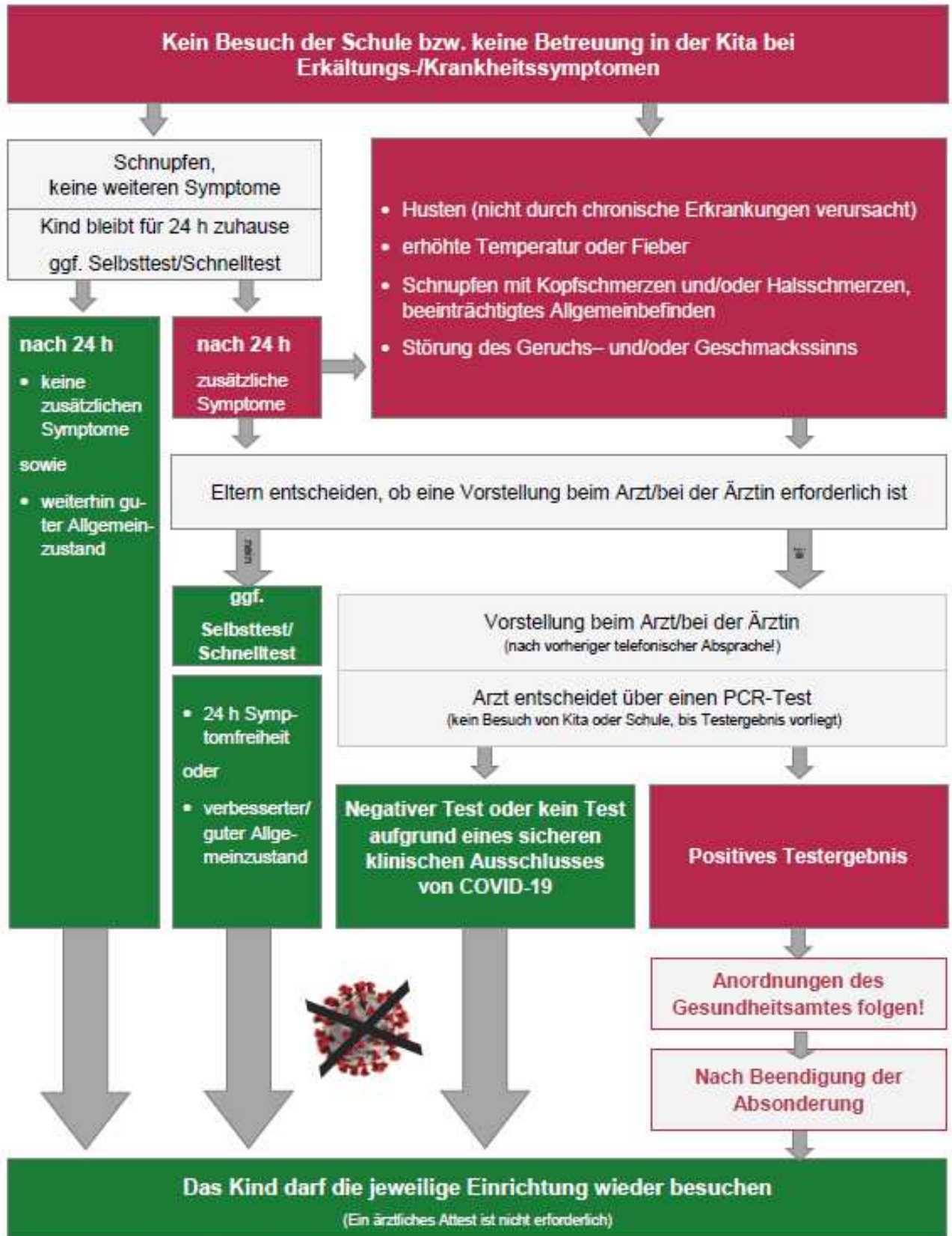
gültig ab 02. Mai 2022

Empfehlungen für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal

- Die Einrichtung (Kita oder Schule) sollte nicht besucht werden, auch wenn ein Infekt mit nur **schwachen Symptomen** vorliegt (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Die Kita oder die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn nach 24 Stunden der Allgemeinzustand weiter gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind. Zur Klärung kann sich ein Selbsttest/Schnelltest anbieten.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippesymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines PCR-Tests.
 - Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
 - Ist das PCR-Testergebnis **negativ**, gelten die Empfehlungen zur Wiederezulassung wie oben beschrieben.
 - Ist das PCR-Testergebnis **positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.
- Diese Empfehlungen gelten auch für **geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche** mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen.
- Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.
- Symptome bereits bekannter chronischer Erkrankungen (wie z.B. Pollenallergien) sind nicht relevant.

Diese Empfehlungen wurden vom MWG und dem BM in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) erarbeitet.

Handlungsempfehlungen:
Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei
Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz



Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Lage bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich werden.